

Bedingungen für Markthüttenmietende 2026

1.1 Ziel des Anlasses

Im Vordergrund des Wollishofer Weihnachtsmarktes (www.wollishoferweihnachtsmarkt.ch/) stehen das **Kunsth Handwerk** und der Bezug auf die **Advents- und Weihnachtszeit** sowie der Bezug auf die **Lokalität Wollishofen**. Der Markt besteht aus 22 einheitlichen Markthütten, welche für die gesamte Dauer des Anlasses vermietet werden.

1.2 Dauer des Anlasses

Freitag, 27. November 2026

18.00 – 21.00 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Samstag, 28. November 2026

13.00 – 21.00 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Sonntag, 29. November 2026

12.00 – 17.30 Uhr (Änderungen vorbehalten)

1.3 Örtlichkeit

Vorplatz der reformierten Kirche Auf der Egg, 8038 Zürich Wollishofen
(<https://maps.app.goo.gl/Jf3b8eeJUrhCndUW6>) .

1.4 Markthütten

Die Markthütten sind ca. 6 qm gross (3m x 2m oder 2.8m x 2m) und haben eine Ladenöffnung von 140cm x 87cm. Der Verschluss der Ladenöffnung erfolgt nach Marktschliessung durch die Mietenden über das waagerechte zu demontierende Verkaufstablare gleicher Grösse. Im Inneren der Markthütte gibt es vorinstallierte Regale mit 4 Tablaren, die man unterschiedlich einsetzen kann. Die Tablare müssen nach Ladenschluss nicht demontiert werden.

Die Markthütten werden am Dachrand mit Tannengrün und Lampen geschmückt und im Inneren mit einer kleinen Grundbeleuchtung den Mietenden bereitgestellt. Für eine eventuelle Beschriftung der Hütte sind die Mietenden selbst verantwortlich. Das Anbringen von Dekoration etc. mit kleinen Reisszwecken an der Hütte selbst ist möglich (bitte keine grossen Nägel).

Durch die Mietenden ist ein Vorhängeschluss, zum Abschliessen der Hütte, sowie eine Kabeltrommel für die hütteninterne Stromversorgung ab der aussen platzierten Elektroverteiler mitzubringen. Der Strom dient nur zur Beleuchtung und nicht für elektrische Heizöfen.

Der Betrieb von elektrischen Heizöfen ist nicht erlaubt. Selbst mitgebrachte Gasöfen sind zulässig.

Die Baugruppe des Organisationskomitee's (OK) Wollishofer Weihnachtsmarkt stellt die Markthütten ab Freitag, 13.00 Uhr, aufgestellt, und mit Stromanschluss zur Verfügung. Die Warenanlieferung und Einrichtung der Hütten erfolgt durch die Mietenden am Freitag zwischen 13.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr. Die Stände sind am Sonntag **nach Marktschluss leer und gereinigt** dem OK zu übergeben.

Es ist nicht erlaubt, vor Ende des jeweiligen Markttagess die Markthütten zu schliessen. Ausnahmen gelten mit Bewilligung des Organisationskomitees des Marktes.

Beispielfotos der Markthütten:



1.5 Parkieren

Zum Ein- und Ausladen ist es möglich, auf das Gelände des Weihnachtsmarktes zu fahren. Anschliessend müssen die Autos sofort weggefahren werden (ansonsten wäre eine Busse möglich). **Etwaige Parkier Möglichkeiten für während dem Markt wird separat an die Hüttenmietenden kommuniziert.**

1.6 Zuteilung

Die Zuteilung der Markthäuschen wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen, unter Einbezug der bestehenden Warteliste, berücksichtigt. Zuteilungswünsche dürfen in der Anmeldung gerne vermerkt werden.

1.7 Anschrift der Markthütten

Die Hüttenmietenden dürfen ihre Markthütte mit einer Namenstafel versehen.

1.8 Esswaren/Getränke

Der Verkauf der Esswaren und Getränke wird allein über den gemeinnützigen Verein Wollishofer Weihnachtsmarkt organisiert. Damit die vom Verein betriebenen Verkaufsstellen nicht konkurrenziert werden, dürfen keine für den direkten Verzehr vorgesehenen Esswaren und Getränke verkauft oder gratis abgegeben werden. Ausnahmen müssen vom OK bewilligt werden. Bei Selbstgemachtem müssen die Zutaten mit Bezug auf die Warendeklaration deklariert werden.

1.9 Miete/Kosten

Die Miete für eine Markthütte mit Stromanschluss für das elektrische Licht beträgt für den Zeitraum des Weihnachtsmarkts **CHF 250.00**.

1.10 Sicherheit

Für die Sicherheit rund um den Wollishofer Weihnachtsmarkts wird ein Sicherheitsbeauftragter bestimmt, welcher im Kontakt mit der örtlichen Polizeidienststelle und der Abteilung Schutz und Rettung Zürich die Sicherheit am Anlass koordiniert.

Für die Dauer des Anlasses wird ein privater Sicherheitsdienst die Markthütten in der Nacht beaufsichtigen.

Der Verschluss der Markthütten ist ausschliesslich über ein durch die Mietenden selbst mitgebrachte Vorhängeschloss (siehe Punkt 1.4) möglich und liegt in der Verantwortung der Mietenden.

1.11 Versicherung

Versicherung ist Sache der Mietenden. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab (Diebstahl, Einbruch, Wasser oder andere Schäden).

1.12 Reinerlös

Ihr Verkaufserlös geht zu 100% zu Ihren Gunsten. Wir verlangen keine Provision.

Der Reinerlös aus dem Wollishofer Weihnachtsmarkt (Verpflegung) wird für die Finanzierung der Markthütten und der Beschaffung von weiteren Utensilien, wie z.B. Leuchterketten etc., für kommende Weihnachtsmärkte verwendet, sowie einem gemeinnützigen Verein gespendet.

Der Erlös aus dem Verkauf der Adventsfloristik der Gruppe Adventsstern wird jeweils ebenfalls einer sozialen Institution gespendet.

1.13 Anmeldung/Rechnung

Im Anmeldeformular ist der Anmeldeschluss vermerkt.

Die Miete für die Markthäuschen **ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt einzuzahlen. Mit der Einzahlung der Miete ist die Anmeldung definitiv**. Bei Absage Ihrerseits bis zwei Monate vor dem Anlass, wird ein Betrag von CHF 180.00 rückerstattet. Bei späterer Absage erfolgt keine Rückerstattung.

Die Standzuteilung (Markthüttennummer) erhalten Sie ca. eine Woche vor dem Marktstart.

Bei Fragen und Anliegen ist Corinne Haller Bertogg, challerbertogg@gmail.com, gerne für Sie da.

1.14 Vorbehalt

Die Mietbestätigung gilt vorbehältlich allfälliger Einschränkungen durch Verordnungen bezüglich Corona-Pandemie, die für die Dauer des Marktes Gültigkeit haben werden. Falls der Markt aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen nicht durchgeführt werden kann, wird der Hüttenmietpreis zurückerstattet. Weitere Kosten oder Einnahmefälle der Mietenden in Zusammenhang mit einer pandemiebedingten Absage des Marktes werden nicht übernommen.

Bitte beachten Sie: Da der Wollishofer Weihnachtsmarkt auch Verpflegungsstände, einen Restaurationsbetrieb und kulturelle Aktivitäten umfasst, ist er bewilligungstechnisch kein Markt, sondern eine Veranstaltung. Für die Durchführung gelten somit die Bedingungen für Veranstaltungen und nicht die Bedingungen für Märkte.

Allfällige weitere oder geänderte Vorgaben werden wir, sofern nötig, anpassen und bekannt geben.